

372/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Genossen haben am 1. März 2000 unter der Nr. 430/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kompetenzneuverteilung im Bereich Konsumentenschutz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Die in diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten betreffen jeweils den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Sofern bei der Besorgung einzelner Angelegenheiten der Wirkungsbereich des jeweils anderen Bundesministeriums berührt wird, werden die beiden Bundesministerien gemäß § 5 Bundesministeriengesetz 1986 vorzugehen haben. Eine Koordination durch den Bundeskanzler erscheint weder geboten noch zweckmäßig.

Im Bundeskanzleramt wird daher für die Koordination der beiden genannten Ministerien weder zusätzliches Personal erforderlich noch mit der Abgabe bisheriger Zuständigkeiten des Bundeskanzleramtes an diese Ministerien ein sonstiger Mehraufwand verbunden sein.

Auf EU - Ebene werden die Konsumentenschutz - Kompetenzen grundsätzlich gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung wahrgenommen werden.